

AD-HOC-KOMMISSION

11. September 1998

SCHADEN UVG

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/98Aufteilung der Versicherungsleistungen bei Versicherten mit mehrerenArbeitgebern

UVG Art. 77 Abs. 2 und 3, UVV Art. 99 Abs. 2

Führt bei Nichtberufsunfällen von Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitgebern der Unfall (oder Rückfall) zu einer Rentenleistung oder zu einer Integritätsentschädigung, so müssen die anderen Versicherer mit NBU-Deckung dem leistungspflichtigen Versicherer einen Teil der Versicherungsleistungen zurückzahlen (Art. 99 Abs. 2 UVV in der seit 1. Januar 1998 gültigen Fassung).

1. Grundsätzliche Regelung

Sind Rentenleistungen oder eine Integritätsentschädigung geschuldet, werden alle Leistungen (Heilungskosten, Taggelder, Renten, Integritätsentschädigung, etc.) im Verhältnis der versicherten Verdienste zum gesamten versicherten Verdienst aufgeteilt. Analog zur Empfehlung Nr. 20/83 über die Bemessung der Geldleistungen bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern kommt es nicht darauf an, ob der Verdienst obligatorisch oder freiwillig gemäss UVG versichert ist.

Die Beteiligung an Rentenleistungen umfasst das Deckungskapital inklusive Teuerungszulagen. (Letztere sind gemäss Art. 34 Abs. 1 UVG Bestandteil der Renten.)

Massgebend für die Aufteilung der Versicherungsleistungen sind die Anstellungs- und Verdienstverhältnisse im Zeitpunkt des Unfalls.

Rückfälle (und Spätfolgen) werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt, auch wenn sich die Anstellungs- oder Verdienstverhältnisse geändert haben sollten.

2. Differenz versicherter Verdienst NBU / BU

Beispiel:

Arbeitgeber A: Lohnsumme Fr. 30'000, Deckung für BU und NBU bei Versicherer X

Arbeitgeber B: Lohnsumme Fr. 25'000, Deckung für BU und NBU bei Versicherer Y

Arbeitgeber C: Lohnsumme Fr. 5'000, Deckung nur für BU bei Versicherer Z

Es werden Leistungen über insgesamt Fr. 500'000 erbracht, bestehend aus Fr. 300'000 Rente, Fr. 150'000 Taggelder und Fr. 50'000 Heilungskosten.

Der gesamte versicherte Verdienst beträgt Fr. 60'000 und ist massgebend für die Berechnung der Taggelder und Renten. Für die Beteiligung der NBU-Versicherer ist aber das Total des für NBU versicherten Verdienstes massgebend (d.h. Fr. 55'000). Somit ergibt sich folgende Beteiligung:

Versicherer X: 30/55 von 500'000

Versicherer Y: 25/55 von 500'000

3. Verhältnis von Art. 99 Abs. 2 UVV zu Art. 100 und 101 UVV

Die Koordinationsregeln von Art. 100 UVV (Leistungspflicht bei erneutem Unfall) und von Art. 101 UVV (Leistungspflicht beim Tod beider Elternteile) sind anwendbar auf mehrere Unfälle, diejenige von Art. 99 Abs. 2 UVV beschlägt einen einzigen Unfall, somit einen anderen Tatbestand. Sollten auf einen Unfall sowohl Art. 100 oder 101 UVV als auch Art. 99 Abs. 2 UVV anwendbar sein, so greifen zuerst Art. 100 bzw. Art. 101 UVV. Erst danach ist die Aufteilung auf die Versicherer mit NBU-Deckung gemäss Art. 99 Abs. 2 UVV vorzunehmen.

4. Fallführung/Regress/Statistik

Die Bearbeitung des Unfalles inklusive Statistikmeldung obliegt demjenigen Versicherer, der gemäss 1. Satz von Art. 99 Abs. 2 UVV leistungspflichtig ist (führender Versicherer). Die Meldung an die anderen Versicherer, die gemäss Art. 99 Abs. 2 UVV rückerstattungspflichtig sind, erfolgt, sobald für den führenden Versicherer ersichtlich ist, dass der Unfall zu einer Rentenleistung oder zu einer Integritätsentschädigung führt.

Der führende Versicherer führt auch den Regress gegen den Haftpflichtversicherer durch.
Abgesehen von Akontozahlungen zahlen die anderen Versicherer ihren Anteil erst, wenn der Erlös aus dem Regress feststeht.

Im Einverständnis der beteiligten Versicherer und der versicherten Person ist eine andere Fallführung möglich.